

Und noch einmal: Taslima Nasreen

von Martin Peter Houscht

Anfang August 1994 floh Taslima Nasreen nach Schweden, um dem Zorn beziehungsweise Todesurteil islamisch-fundamentalistischer Kräfte zu entkommen. Später folgten Reisen in verschiedene europäische Staaten, wo sie mehrere Auszeichnungen erhielt. Zur Zeit hält sie sich auf Einladung des 'Deutschen Akademischen Austauschdienstes' in Berlin auf.

Ihr Roman "Lajja" ist mittlerweile ins Deutsche übersetzt worden, und viele Rezensenten haben seither versucht, ihr Buch zu "würdigen". Dazu gehört auch ein Herr namens Müller-Ullrich, der unlängst in der 'Süddeutschen Zeitung' (SZ vom 23. September) unter dem Titel "Falsche Märtyrerin" dem Leser in Deutschland zu erklären versuchte, was es mit dem Roman "Lajja" auf sich hat und welche Charakteristika der Person Taslima Nasreen eigen sind. Zwei Wochen später reagierte Gabriele Venzky in der Wochenzeitung 'Die Zeit' (vom 6. Oktober) auf die Aussagen Müller-Ullrichs, dem sie vorwarf, ein viel zu positives Bangladesh-Bild zu skizzieren. Venzky versuchte glücklicherweise nicht, weitere Mosaiksteine in eine Lajja-Rezension zu integrieren, sondern zeichnete in kurzen Sätzen den Rahmen ihres Bangladesh-Bildes.

Die Kernaussagen der beiden Beiträge können, zugespitzt formuliert, so lauten: "Bangladesh ist eine ganz passable Demokratie, die von einer skrupellosen Taslima Nasreen aus persönlichen Karriereerwägungen zur Unkenntlichkeit entstellt worden ist." (Müller-Ullrich). "Taslima Nasreen wurde und wird in Bangladesh bedroht; in einem Staat, der sich langsam zu einem zweiten Iran entwickelt." (Venzky).

Beide Autoren gehen einseitig vor, greifen lediglich die Ausschnitte einer gesellschaftlichen, beziehungsweise verfassungsrechtlichen Wirklichkeit heraus, die ihre Argumentation unterstützt. Die nachfolgenden Aussagen versuchen, das Bangladesh-Bild "geradezurücken", ohne viel Worte über Taslima Nasreen verlieren zu müssen. Denn in einem hat Müller-Ullrich recht: Es ist bereits zu viel über Taslima Nasreen abgedruckt worden. Warum er nun auch noch seinen eher unqualifizierten Kommentar abgeben muß, bleibt indes zumindest vorläufig sein Geheimnis.

Müller-Ullrich ist entweder parteiisch oder ausgesprochen naiv, wenn er einen Zusammenhang zwischen der Zahl der im Parlament sitzenden Frauen und der allgemeinen Partizipation des weiblichen Geschlechts an politischen Entscheidungen herstellt. Es drängt sich der Eindruck auf, als ob die Darstellung einer mustergültigen demokratischen Verfaßtheit des Staates Bangladesh die notwendige Projektionsfläche abgibt, um das egoistische Handeln einer Taslima Nasreen herausstellen zu können. Hier der "gute Staat" Bangladesh, dort die "böse" Taslima. Einige Fakten seien genannt, um zumindest das Bild des "guten Staates" als Mythos zu entlarven.

Bereits 1984 hat Bangladesh, damals noch unter dem autokratischen Ershad-Regime, die Konvention der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen der Frauendiskriminierung unterschrieben, mit Ausnahme dreier Artikel, die sich auf Gewohnheitsrechte beziehen und unter anderem die Fortdauer des

Frauen diskriminierenden Erbschaftsrechts legalisieren - moslemische Frauen erhalten nur die Hälfte des männlichen Anteils.

Mitgiftmorde gehören zur Tagesordnung in der bangladeshischen Gesellschaft. Die als Selbstmord oder Unfall verbrämten Morde an Frauen, deren Eltern die von Staats wegen verbotene Mitgift nicht aufbringen, erregen ob ihrer Regelmäßigkeit kaum noch Aufsehen.

Auch wenn es die Verfassung verbietet - auch heute noch findet die islamische Scheidungsformel (talaq) in Bangladesh Anwendung. Wenn Müller-Ullrich meint, "Ehescheidungen müssen beim Familiengericht angemeldet werden", so kann man dies bestenfalls als Naivität bezeichnen, die weh tut.

'Amnesty International' hat erst im Oktober letzten Jahres auf eine Reihe von Menschenrechtsverletzungen in Bangladesh hingewiesen, von denen Frauen betroffen waren und die in der Regel ohne strafrechtliche Folgen für die Delinquenten blieben (AI: Bangladesh. Fundamental rights of women violated with virtual impunity). Allein 50 Frauen sollen 1994 nach Angaben von bangladeshischen Richtern Opfer von Salish-Urteilen geworden sein.

Nach einer bis zum Jahr 2000 geltenden Verfassungsergänzung sind 30 Parlamentssitze für Frauen reserviert. Diese Zahl verliert jedoch an Bedeutung, wenn man weiß, daß die Frauen nicht von der Bevölkerung gewählt, sondern von ihren männlichen Kollegen quasi ernannt werden. Hier spielt stark das Kriterium der verwandtschaftlichen und/oder persönlichen Verbindung eine Rolle, nicht der Wählerwillen oder das politische Eigengewicht der Mandatträgerin. Die Erfahrung zeigt, daß diese nicht durch eigene Vorschläge auffällt, sondern sich als Hinterbänklerin der Meinung ihrer Kollegen anschließt.

Im administrativen Bereich existieren Quoten, um den Anteil an Frauen in der Verwaltung zu erhöhen. Betrachtet man die Leitungsebene, so stellt man allerdings auch hier fest, daß von 481 'secretaries' nur sieben weiblichen Geschlechts sind. In der Planungskommission, der für die Ausarbeitung der Fünfjahrespläne sowie des jährlichen Entwicklungsplanes verantwortlich zeichnenden Abteilung des Planungsministeriums, ist keine einzige Frau vertreten. Obwohl auch von Seiten bangladeshischer Politiker die tragende Rolle der Frau im Entwicklungsprozeß erkannt worden ist, scheint man es nicht für notwendig zu erachten, in dieser Entwicklungsprojekte begutachtenden und deren Vollzug koordinierenden Behörde die weibliche Perspektive zu berücksichtigen. Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß es gemäß einer Anordnung Frauen mit kleinen Kindern nicht erlaubt ist, an den für die Karriereentwicklung notwendigen Weiterbildungskursen teilzunehmen. Eine Regelung

mit beachtlichem Diskriminierungspotential, die bislang weder von Khaleda Zia noch von Sheikh Hasina als anstößig empfunden wurde - ganz zu schweigen von Herrn Müller-Ullrich, der sie vermutlich nicht kennt, beziehungsweise die nicht in seine Argumentation hineinpaßt.

Es ist ferner nicht von der Hand zu weisen, daß vor allem im vergangenen Jahr die als fundamentalistisch einzustufende 'Jamaat-e-Islami', drittgrößte Oppositionspartei im Nationalparlament (Jatiya Sangsad), mit einer selten erlebten Freizügigkeit agieren konnte. Sowohl der regierenden 'Bangladesh Nationalist Party' (BNP) als auch der oppositionellen 'Awami League', beide mit weiblichen Parteivorsitzenden gesegnet, ging es um machtpolitische Überlegungen, nicht um die Rechte von Frauen, die von der JI offen in Frage gestellt wurden (siehe 'Südasiens' seit Heft 8/93).

Es waren und sind vor allem gesellschaftliche Kräfte, die den fundamentalistischen Gruppierungen entgegentreten. Das 'Ghatak Dalal Nirmul Committee', eine überparteiliche Bürgerbewegung, hat sich bereits im Januar 1992 gegründet, um den Fundamentalismus zu bekämpfen sowie die Kollaborateure des Unabhängigkeitskrieges von 1971, zu denen auch 'Jamaat-e-Islami' Anführer Golam Azam gehört, zu bestrafen.

Eine der größten Nichtregierungsorganisationen in Bangladesh, das 'Bangladesh Rural Advancement Committee' (BRAC) baut Schulen vor allem für Mädchen; die im Bericht genannte Grameenbank gibt Kredite vor allem an Frauen. Beide haben mehr als drei Millionen Mitglieder und tun mehr für die Verbesserung der gesellschaftlichen Position der Frau als irgendwelche Rhetorikübungen von Politikerinnen oder Verfassungsartikel. Beide standen daher auch 1994 unter starkem Druck fundamentalistischer Eiferer. Zwar handelt es sich dabei um eine Minderheit, doch konnten sie ihre zerstörerische Kraft entfalten, weil die große Politik in Dhaka stillhielt.

Das heißt: Die gesellschaftliche Position der Frau in Bangladesh hat sich in den vergangenen Jahr trotz - nicht wegen - der beiden großen Damen in Dhaka verbessert. Gesellschaftliche Gruppierungen haben dazu beigetragen und "Flagge gezeigt", wenn fundamentalistische Kräfte Aufmärsche vorbereiteten oder Straftaten verübten. Taslima Nasreen ist möglicherweise eine mittelmäßige Schriftstellerin, die indes faktisch bedroht wurde. Zu bedauern, und hierbei ist Herrn Müller-Ullrich beizupflichten, ist die Tatsache, daß der Fall Taslima Nasreen nicht zu einer intensiveren Beschäftigung mit dem Land Bangladesh geführt hat. Sein Beitrag ist jedoch irreführend und kann dem Bangladesh-Interessierten nicht zur Lektüre empfohlen werden. Vielleicht sollte Herr Müller-Ullrich nächstes Mal nicht nur mit Vertretern der BNP sprechen.

Gabriele Venzky nimmt Taslima Nasreen in Schutz. Glücklicherweise nicht, weil sie glaubt, die Schriftstellerin habe ein literarisch hochstehendes Werk ge-

schrieben. Nein, sie sieht Bangladesh zwar nicht als "Khomeini-Staat", fügt jedoch hinzu - noch nicht.

Wer sich Zeit nimmt, die jüngere Geschichte Bangladeshs zu betrachten, wird feststellen, daß es in der Vergangenheit wiederholt zu "fundamentalistischen" Erhebungen gekommen ist. Das Jahr 1994 zählt dazu. Frau Venzky ist der Meinung, Bangladesh sei auf dem Weg, ein zweiter Iran zu werden - und beruft sich vor allem auf Erscheinungen aus dem Jahr 1994. Seit Herbst 1994 sind die "Fundamentalisten" wieder einmal auf dem Rückzug, wie schon viele Male zuvor. Wahrscheinlich wird es wieder eine "Erhebung" geben, auch Todesopfer. Dies sei an dieser Stelle keineswegs bagatellisiert. Doch sollte auch Frau Venzky zur Kenntnis nehmen, daß man nicht wegen fehlender Naturkatastrophen dem Leser gleich eine neue Katastrophe anbieten muß - dieses Mal eine gesellschaftliche. Viele Bangladeshis können sich sowohl gegen den einen wie gegen den anderen Katastrophentypus wehren bzw. verhindern, daß es zur Katastrophe kommt. Es ist an der Zeit, die Menschen in Bangladesh als Subjekte, nicht als Objekte der Geschichte wahrzunehmen. Vielleicht sollte Frau Venzky auch mal wieder nach Bangladesh reisen.

Und noch etwas: Frau Venzky irrt, wenn sie einen Salish als "ungesetzlich" bezeichnet. Ein Salish bzw. Dorfgericht hat als traditionelle Streitschlichtungsinstanz auch innerhalb der bangladeschischen Verfassung einen festen Platz gefunden. Ein Salish ist jedoch nicht befugt, Prügelstrafen oder gar die Todesstrafe zu verhängen, wohl aber kleinere Geldstrafen.

Nicole Brechmann

Ethnische und religiöse Konflikte in Südasien

Literatur seit 1990
Eine Auswahlbibliographie

Hamburg 1995, ISBN 3-922852-64-5, IX + 121 Seiten, DM 23,00

Ethnische und religiöse Konflikte in den südasiatischen Ländern haben in den vergangenen Jahrzehnten verstärkt zugenommen, und das Gewaltniveau hat sich deutlich erhöht. Die Ursachen der Konflikte sind aber nicht nur ethnischer und religiöser Natur, in den meisten Fällen spielen auch soziale und wirtschaftliche Faktoren eine bedeutende Rolle.

Die Auswahlbibliographie umfaßt 500 Literaturtitel aus den Jahren 1990 bis 1995, die sich mit Ursachen und Hintergründen, dem Verlauf und den Bemühungen um die Beilegung der ethnischen und religiösen Konflikte in Südasien befassen.

Die Bibliographie gibt eine Auswahl der in der Datenbank des Fachinformationsverbundes „Internationale Beziehungen und Länderkunde“ vorhandenen Literatur zu diesem Themenkomplex. Die Titel sind nach Ländern geordnet. Innerhalb der Länder-Gliederung erfolgt - soweit dies sinnvoll ist - eine Untergliederung nach regionalen Konflikten und übergreifender Literatur zu den Themen Nationalismus, Fundamentalismus und Ethnizität. Einzelne Abschnitte betreffen darüber hinaus die Ursachen und Folgen des religiösen Fundamentalismus sowie die Menschenrechtsproblematik. Besonders umfangreiche Literaturnachweise befassen sich mit dem Kashmirkonflikt, der Hindu-Moslem-Kontroverse in Indien sowie dem Singhalesen-Tamilen-Konflikt auf Sri Lanka.

Dokumentationsdienst Asien und Südpazifik Reihe A.25 (Spezialbibliographie)
ISSN 0937-5929

Deutsches Übersee-Institut
Übersee-Dokumentation
Neuer Jungfernstieg 21
D-20354 Hamburg
(040) 3562-589/585
Fax (040) 3562-512

